

BERND SANDMANN

Die Haftung von
Arbeitnehmern,
Geschäftsführern und
leitenden Angestellten

Jus Privatum

50

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 50



Bernd Sandmann

Die Haftung von Arbeitnehmern,
Geschäftsführern
und leitenden Angestellten

Zugleich ein Beitrag zu den Grundprinzipien
der Haftung und Haftungsprivilegierung

Mohr Siebeck

Bernd Sandmann, geboren 1963; 1985 Abitur auf dem zweiten Bildungsweg; 1986–1991 Studium der Rechtswissenschaften in Augsburg; 1991–1994 Referendardienst; während des Referendardienstes Mitarbeiter bei Herrn Prof. Dr. *Herbert Buchner* am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg; seit 1994 als wissenschaftlicher Assistent; 1996 Dissertation über Europäische Betriebsräte; 2000 Habilitation; seit 2000 Privatdozent für Bürgerliches Recht, Handels-, Arbeits- und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Sandmann, Bernd:

Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten : zugleich ein Beitrag zu den Grundprinzipien der Haftung und Haftungsprivilegierung / Bernd Sandmann. – Tübingen :

Mohr Siebeck, 2001 978-3-16-157909-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

(Jus privatum ; Bd. 50)

ISBN 3-16-147511-9

© 2001 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Vorwort

Trotz umfangreicher Rechtsprechung und Literatur zum Bereich der Arbeitnehmer- und Geschäftsführerhaftung haben beide Bereiche im Laufe der Jahre nichts an ihrer Brisanz verloren. Dies hängt zum einen damit zusammen, daß nicht selten allein schon der Gedanke an eine persönliche Haftung aufgrund von Fehlern im beruflichen Bereich bei den Betroffenen existenzielle Ängste verursacht und zum anderen damit, daß in beiden Gebieten die rechtliche Diskussion keineswegs als abgeschlossen bezeichnet werden kann.

Konkret krankt die rechtliche Aufarbeitung der Arbeitnehmerhaftung daran, daß die Begründung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung nicht mit der Rechtsentwicklung Schritt halten konnte. So ist der Arbeitnehmerschutz in diesem Bereich tendenziell immer weiter ausgebaut worden (Stichwort: Haftungsentlastung bei grob fahrlässigem Arbeitnehmerhandeln), die Rechtsprechung hat sich damit aber gleichfalls immer weiter von ihrem Begründungsansatz für die Arbeitnehmerhaftung, der Abwägung zwischen dem schuldhaften Handeln des Arbeitnehmers auf der einen Seite und dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers auf der anderen Seite entfernt. Die vorliegende Untersuchung will dieses Begründungsdefizit beseitigen, dabei aber auch gleichzeitig die Grenzen einer auf richterlicher Rechtsfortbildung beruhenden Haftungsprivilegierung im Innen- und Außenverhältnis aufzeigen. Zudem soll in der vorliegenden Arbeit der Zusammenhang von Innen- und Außenhaftung im Bereich der Verkehrspflichtverletzung belegt werden.

In etwas anderen Bahnen verläuft die Diskussion bei der Haftung von GmbH-Geschäftsführern. Hier zeigt sich bei der Rechtsprechung (Stichwort: Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten) eher die Tendenz zur Haftungsausweitung. Dies geht nach Ansicht vieler in der Literatur zu weit. Zum einen wird versucht die Innenhaftung des Geschäftsführers zu entschärfen, indem man ihn zumindest zum Teil ebenfalls einer Privilegierung mittels der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung unterwirft, zum anderen wendet man sich bei der Außenhaftung gegen eine persönliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für die Verletzung von Verkehrspflichten der Gesellschaft. Unter anderem aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen zur Arbeitnehmerhaftung soll vorliegend die Grenzziehung zwischen Arbeitnehmer- und Geschäftsführerhaftung im Innen- wie Außenverhältnis deutlich gemacht werden.

Der dritte Teil der Untersuchung beschäftigt sich mit der Haftung leitender Angestellter. In diesem Bereich mangelt es bislang an einer tieferen, über Einzelfragen hinausgehenden Bearbeitung. Fast beliebig, so scheint es, macht man hier Anleihen

aus der Arbeitnehmer- oder Geschäftsführerhaftung. Deshalb galt es auch diesen Bereich zu besetzen. Ziel war es, die Haftung der leitenden Angestellten an der Schnittstelle zwischen Arbeitnehmer- und Geschäftsführerhaftung zu lokalisieren und so den in den ersten beiden Teilen gewonnenen Grundprinzipien noch schärfere Konturen zu verleihen.

Die vorliegende Abhandlung hat der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg im Sommersemester 2000 als Habilitationsschrift vorgelegen. Für die Veröffentlichung wurden die bis Ende August erschienene Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet.

Dank schulde ich in erster Linie meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Herbert Buchner für die vielfältige wissenschaftliche und persönliche Unterstützung während meiner Tätigkeit als Assistent am Lehrstuhl. Mein besonderer Dank gilt des weiteren Herrn Prof. Dr. Wilhelm Dütz für die Übernahme des Zweitgutachtens. Für die Mühen des Korrekturlesens danke ich herzlichst Frau Petra Namyslo und meiner Frau Melanie. Gewidmet ist dieses Buch meiner Frau, unserem Sohn Nicolai sowie meinen Eltern.

Bedanken möchte ich mich nicht zuletzt bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die die zügige Fertigstellung der vorliegenden Arbeit durch die Gewährung eines einjährigen Habilitandenstipendiums ermöglicht hat sowie für deren Förderung der Drucklegung durch einen Druckkostenzuschuß.

Augsburg, im September 2000

Bernd Sandmann

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
<i>Einleitung</i>	1
<i>1. Kapitel</i>	
Die Haftung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber Dritten	
A. <i>Die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung aus Sicht der herrschenden Meinung</i>	4
B. <i>Die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs als Problem der Rechtsfortbildung</i>	17
I. Einleitung und Abgrenzung zum Gewohnheitsrecht	17
II. Feststellung einer »Lücke« als Voraussetzung der Rechtsfortbildung	18
III. Begründung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung als Fall einer Rechtsfortbildung extra legem	51
IV. Schlußbetrachtung zur Innenhaftung des Arbeitnehmers	154
C. <i>Die Außenhaftung des Arbeitnehmers gegenüber Dritten (ohne Verkehrspflichten)</i>	156
I. Einleitung	156
II. Unmittelbare Beschränkung der Außenhaftung des Arbeitnehmers	157
III. Beschränkung der Außenhaftung des Arbeitnehmers gegenüber Vertragspartnern des Arbeitgebers	161

IV. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse zur Außenhaftung des Arbeitnehmers	192
<i>D. Die Haftung des Arbeitnehmers für die Verletzung von Verkehrspflichten</i>	194
I. Begriff der Verkehrspflichten und Problemstellung	194
II. Die Verkehrspflichten als Produkt der Rechtsfortbildung	203
III. Der Prüfungsort der Verkehrspflichten auf der Grundlage des BGB	209
IV. Voraussetzung für die Anerkennung der Verkehrspflichtigkeit eines Arbeitnehmers	214
V. Zusammenfassung der Ergebnisse für den Bereich der Verkehrspflichten	249

2. Kapitel

Die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH

Einleitung	254
<i>A. Die Innenhaftung des Geschäftsführers einer GmbH</i>	257
I. Person und Stellung des GmbH-Geschäftsführers	257
II. Innenhaftung nach der Regelung des § 43 GmbHG	264
III. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse zur Innenhaftung des Geschäftsführers	371
IV. Die Innenhaftung des Geschäftsführers nach § 64 Abs. 2 GmbHG	373
<i>B. Die Außenhaftung des Geschäftsführers</i>	410
I. Rechtsscheinhaftung	410
II. Haftung aus c.i.c. (insbesondere wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht)	413
III. Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB für eigenhändige Delikte	428
IV. Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung von Verkehrspflichten	428
V. Haftung aus § 831 Abs. 2 BGB	459
VI. Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit einem Schutzgesetz	464

VII. Haftung aus § 826 BGB	491
VIII. Zusammenfassung der Ergebnisse zur Außenhaftung des Geschäftsführers sowie seiner haftungsrechtlichen Verantwortung für die Verletzung der Insolvenzantragspflicht ..	494

3. Kapitel

Die Haftung der leitenden Angestellten

A. <i>Die Stellung des leitenden Angestellten in arbeitsrechtlicher Hinsicht</i>	500
I. Der Begriff des leitenden Angestellten	500
II. Die Stellung der leitenden Angestellten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern	502
B. <i>Die rechtliche Eingliederung des leitenden Angestellten in das Unternehmen</i>	507
I. Die Stellung des Prokuristen	507
II. Die Regelungen der §§ 30, 31 BGB	510
III. Die Regelung des § 3 HPfIG	518
IV. Leitende Angestellte als besonders Beauftragte in Bereichen des Arbeits- und Umweltschutzes	519
C. <i>Die Innenhaftung des leitenden Angestellten</i>	534
I. Einführung	534
II. Haftungsrechtliche Behandlung der leitenden Angestellten in Abhängigkeit von der ausgeübten Tätigkeit	535
III. Besonderheiten bei der Mankohaftung	562
D. <i>Die Außenhaftung des leitenden Angestellten</i>	573
I. Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen	573
II. Haftung aus c.i.c.	574
III. Deliktische Außenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB	576
IV. Haftung aus § 831 Abs. 2 BGB	579
V. Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit einem Schutzgesetz und § 826 BGB	585

VI. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur Haftung leitender Angestellter	585
Ergebnisse	590
Literaturverzeichnis	609
Sachregister	639

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
<i>Einleitung</i>	1

1. Kapitel

Die Haftung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber Dritten

A. <i>Die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung aus Sicht der herrschenden Meinung</i>	4
I. Begriff und Herleitung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung/des innerbetrieblichen Schadensausgleichs ...	4
II. Die Haftungsverteilung nach den Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich	6
1. Haftungsquote	6
2. Beweislastverteilung, Vollstreckungsschutz	9
3. Haftung bei Eigenschäden des Arbeitnehmers	10
4. Haftung bei Schädigung Dritter	10
5. Einfluß der Versicherbarkeit des Schadens	12
6. Abdingbarkeit der Regeln über den innerbetrieblichen Schadensausgleich	14
B. <i>Die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs als Problem der Rechtsfortbildung</i>	17
I. Einleitung und Abgrenzung zum Gewohnheitsrecht	17
II. Feststellung einer »Lücke« als Voraussetzung der Rechtsfortbildung	18
1. Allgemeines	18

2. Haftung des Arbeitnehmers nach BGB-Vertragsrecht	20
a) Einführung	20
b) Annahme eines eigenständigen arbeitsrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriffs	21
c) Versubjektivierung der Fahrlässigkeit i.S. § 276 Abs. 1 S. 2 BGB ..	22
d) Stellungnahme	24
aa) Zum objektiven und subjektiven Fahrlässigkeitsbegriff	24
(1) Unterschiede zwischen beiden Begriffen	24
(2) Fahrlässigkeit im Vertrags- und Deliktsrecht	25
(3) Zusammenhänge zwischen Vertrauenserwartung und Haftungsmaßstab	26
(4) Ergebnis	28
bb) Bestimmung der zumutbaren Sorgfalt in Anlehnung an die §§ 670, 690, 708, 277 BGB	29
(1) Bisherige Diskussion um eine Heranziehung der §§ 670, 690, 708, 277 BGB zur Erklärung der Arbeitnehmerhaftung	29
(2) Bestimmung des Inhalts der diligentia quam in suis	31
(3) Parallelen zwischen §§ 690, 708 BGB und den Sorgfaltsanforderungen an den Arbeitnehmer	36
(4) Einbeziehung des Rechtsgedankens des § 670 BGB	38
(5) Zusammenfassung und Zwischenergebnis	41
3. Stillschweigende vertragliche Haftungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	42
4. Haftung des Arbeitnehmers nach BGB-Deliktsrecht	44
5. Das Verhältnis von vertraglicher zu deliktischer Haftung	46
6. Problem der Lückenfüllung mit Hilfe des Betriebsrisikos	49
 III. Begründung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung als Fall einer Rechtsfortbildung extra legem	 51
1. Vorliegen eines rechtsethischen Prinzips als Voraussetzung der Rechtsfortbildung	51
2. Vertrauen, Treu und Glauben und Betriebsrisiko als rechtsethische Grundsätze zur Begründung der Regelungen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich	53
a) Vertrauen und Arbeitnehmerhaftung	53
aa) Problemstellung	53
bb) Stellungnahme	54
b) Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	57
aa) Problemaufriß	57
bb) Kritik der h.M. an der Begründung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung mit Hilfe der Fürsorgepflicht	57
cc) Kritik an der h.M. und vorläufige Stellungnahme	59

c) Haftung des Arbeitgebers für das Betriebsrisiko	61
aa) Problembeschreibung	61
bb) Unbeachtlichkeit des arbeitgeberseitigen Verursachungsbeitrags	62
cc) Betriebsrisiko und § 254 BGB	67
dd) Eigener Lösungsansatz	69
(1) Einführung	69
(2) Bestimmung des Organisationsrisikos	70
(3) Bestimmung des Tätigkeitsrisikos	72
(4) Verhältnis von Organisations-, Tätigkeitsrisiko und Mitverschulden	78
(5) Verhältnis von Betriebsrisiko zur eigenüblichen Sorgfalt des Arbeitnehmers	79
(6) Organisations- und Tätigkeitsrisiko außerhalb von Arbeitsverhältnissen	80
(7) Zwischenergebnis	80
d) Beziehung des Verschuldens auf Eintritt und Umfang des Schadens	80
3. Arbeitnehmerhaftung und Verfassungsrecht	82
a) Rückgriff des BAG auf das Verfassungsrecht zur Begründung der beschränkten Haftung der Arbeitnehmer	82
b) Prinzipielle Wirkung der Grundrechte auf das Privatrecht	84
aa) Allgemeines zur Wirkung der Grundrechte auf das Privatrecht	84
bb) Die Funktion der Grundrechte als Abwehrrechte	85
(1) Prinzipielle Verschiedenheit von Abwehrfunktion und Drittwirkung	85
(2) Keine Gleichsetzung von staatlichem und privatem Eingriff	86
(3) Unmittelbare Geltung der Grundrechte gegenüber dem Staat auch bei Privatrechtsverhältnissen	87
cc) Lehre von der Schutzgebotsfunktion der Grundrechte	88
(1) Anerkennung und Ursprung der Schutzgebotsfunktion ..	89
(2) Kriterien für die Annahme eines Schutzgebots	90
(3) Schutzgebot und mittelbare Drittwirkung der Grundrechte	91
c) Schutzgebotsfunktion und Vertragsgestaltung	94
aa) Schutzgebotsfunktion und Sozialstaatsprinzip im Vertragsrecht	94
(1) Problem der Reichweite der Schutzpflichtenlehre	95
(2) Stellungnahme	96
(a) Verhältnis von Schutzgebot und Sozialstaatsprinzip	96
(b) Schutzgebotsfunktion der Grundrechte auch gegenüber Selbstgefährdungen	98

bb) Mandat des Richters zur vertraglichen Inhaltskontrolle bzw. zur Rechtsfortbildung	99
cc) Entscheidungsspielraum der Gerichte und grundrechtlicher Individualanspruch	100
(1) Entscheidungsspielraum der Gerichte	100
(2) Grundrechtlicher Individualanspruch	102
d) Herausarbeitung der Kriterien für eine grundrechtlich motivierte vertragliche Inhaltskontrolle	102
aa) Bewertung der BVerfG-Entscheidungen zur vertraglichen Inhaltskontrolle	102
(1) Die Handelsvertreterentscheidung des BVerfG	102
(2) Die Bürgschaftsentscheidungen des BVerfG	103
bb) Bewertung der vom BVerfG angeführten Kriterien für einen staatlichen Eingriff in privatrechtliche Verträge	107
(1) Strukturelle Unterlegenheit eines Vertragsteils	107
(a) Kritik am Merkmal des »strukturellen Ungleichgewichts«	107
(b) Stellungnahme	110
(2) Unangemessenheit der Vertragsgestaltung	115
cc) Schlußfolgerungen für eine vertragliche Inhaltskontrolle	115
(1) Vertragskontrolle aufgrund einer eklatanten Beeinträchtigung der Willensfreiheit	115
(2) Vertragliche Inhaltskontrolle aufgrund eines ein Schutzgebot auslösenden Vertragsinhalts	116
(3) Vertragliche Inhaltskontrolle aufgrund fehlender Vertragsparität und unangemessener Vertragsregelung ...	116
(4) Ergebnis	121
e) Die von der Arbeitnehmerhaftung betroffenen grundrechtlichen Schutzpflichten	121
aa) Rechtsfortbildung und vertragliche Inhaltskontrolle	122
bb) Die betroffenen Grundrechtspositionen bei der Arbeitnehmerhaftung	125
cc) Schlußfolgerungen für einen verfassungsrechtlichen Auftrag zur Regelung der Arbeitnehmerhaftung	129
(1) Abwägung im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 GG in bezug auf die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung	129
(2) Kein konkretes Schutzgebot für eine weiterreichende Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung	131
4. Zusammenfassung der bisher erzielten Ergebnisse	133
5. Das Problem der unzumutbar hohen Schadensbelastung und der Versicherbarkeit des Schadens	134
a) Die Obliegenheit des Arbeitgebers zum Abschluß einer Versicherung	135

b) Einheitliche Lösung des Problems unzumutbar hoher Schadensbelastung mit Hilfe einer Schadensvorsorgepflicht des Arbeitgebers	138
aa) Schadensvorsorgepflicht des Arbeitgebers	138
bb) Dogmatische Herleitung der Schadensvorsorgepflicht des Arbeitgebers	141
(1) Wesen der Schadensvorsorgepflicht	141
(2) Fürsorgepflicht oder Schuldverhältnis?	141
(3) Inhalt der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	144
(4) Ausdehnung der Fürsorgepflicht auf eine Schadensvorsorgepflicht des Arbeitgebers	146
cc) Ausgestaltung einer Schadensvorsorgepflicht des Arbeitgebers	147
6. Abdingbarkeit der Haftungsbeschränkung	148
a) Einführung	148
b) Stellungnahme	149
aa) Zwingende Haftungsfreistellung des Arbeitnehmers bei leichtester Fahrlässigkeit	149
bb) Spielräume bei der Verteilung des Betriebsrisikos	149
(1) Generelle Abdingbarkeit der Regelungen über das Betriebsrisiko	149
(2) Grenzen einer privatautonomen Verteilung des Betriebsrisikos	149
(a) Verteilung des Organisationsrisikos	149
(b) Verteilung des Tätigkeitsrisikos	150
cc) Unabdingbarkeit der Schadensvorsorgepflicht des Arbeitgebers	152
c) Ergebnis	153
IV. Schlußbetrachtung zur Innenhaftung des Arbeitnehmers	154
C. <i>Die Außenhaftung des Arbeitnehmers gegenüber Dritten (ohne Verkehrspflichten)</i>	156
I. Einleitung	156
II. Unmittelbare Beschränkung der Außenhaftung des Arbeitnehmers ..	157
III. Beschränkung der Außenhaftung des Arbeitnehmers gegenüber Vertragspartnern des Arbeitgebers	161
1. Einführung	161
2. Vertragliche und gesetzliche Haftungsbeschränkung zwischen Arbeitgeber und Drittem	162
a) Gesetzliche Haftungsbeschränkungen	162
b) Ausdrückliche vertragliche Haftungsbeschränkungen	163

aa) Erstreckung der Haftungsbeschränkung für den Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer	163
bb) Möglichkeiten eines vertraglichen Haftungsausschlusses	165
cc) Erstreckung des vertraglichen Haftungsausschlusses auf Arbeitnehmer eines anderen Unternehmers	167
dd) Ergebnis	168
3. Haftungsbeschränkung durch ergänzende Auslegung des Vertrags zwischen Arbeitgeber und Drittem	168
a) Ansicht des BGH	168
b) Stellungnahme	169
4. Anlehnung der Außenhaftung des Arbeitnehmers an die Begründung zur Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung im Innenverhältnis	172
a) Einführung in den Meinungsstand	172
b) Zur Beschränkung der Arbeitnehmernaußenhaftung gegenüber dem Betriebsmittelgeber bei leichtester Fahrlässigkeit	173
c) Keine Zurechnung des Betriebsrisikos an den Betriebsmittelgeber	175
d) Keine Beschränkung der Arbeitnehmernaußenhaftung gegenüber dem Betriebsmittelgeber nach Trau und Glauben, §242 BGB	176
5. Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers mit Hilfe des §991 Abs.2 BGB	178
a) Ansicht von Baumann und die daran geübte Kritik des BGH	178
b) Stellungnahme	179
6. Haftungsbeschränkung mittels eines durch Rechtsfortbildung gewonnenen Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	182
a) Überblick	182
b) Ansicht von Rieble	183
aa) Problembeschreibung	183
bb) Unvereinbarkeit der Ansicht Riebles mit Sinn und Zweck des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	184
cc) Unvereinbarkeit der Ansicht Riebles mit den tatbestandlichen Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	185
dd) Ergebnis	187
c) Ansicht von Annuß	187
aa) Kurze Zusammenfassung der Ansicht von Annuß	187
bb) Kritik an der Ansicht von Annuß	188
7. Beschränkung der Außenhaftung durch eine Versicherung bzw. Versicherungsmöglichkeit des geschädigten Dritten zugunsten des Arbeitnehmers	190
a) Kein Bestehen einer Obliegenheit	190
b) Kein Rechtsmißbrauch bei vorrangiger Inanspruchnahme des Schädigers	191

IV. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse zur Außenhaftung des Arbeitnehmers	192
<i>D. Die Haftung des Arbeitnehmers für die Verletzung von Verkehrspflichten</i>	<i>194</i>
I. Begriff der Verkehrspflichten und Problemstellung	194
1. Besonderheiten der Haftung wegen der Verletzung von Verkehrspflichten	194
2. Probleme bei der Erfassung von Verkehrspflichtverletzungen	196
a) Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung	196
aa) Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten	196
bb) Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten im Einzelinteresse	197
cc) Haftung von Arbeitnehmern für Produktfehler	197
dd) Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten zur Sicherung vor Körper- und Gesundheitsschäden	199
b) Kritik an der Rechtsprechung	199
c) Arbeitsergebnis	202
II. Die Verkehrspflichten als Produkt der Rechtsfortbildung	203
1. Der historische Ursprung der Verkehrspflichten	203
2. Die Materialien zum BGB	206
III. Der Prüfungsort der Verkehrspflichten auf der Grundlage des BGB ..	209
1. Verankerung der Verkehrspflichten in § 823 Abs. 1 BGB	209
2. Lokalisierung der Verkehrspflichten im Prüfungsaufbau des § 823 Abs. 1 BGB	211
IV. Voraussetzung für die Anerkennung der Verkehrspflichtigkeit eines Arbeitnehmers	214
1. Kriterien für die Anerkennung einer Verkehrspflicht in Rechtsprechung und Literatur	214
2. Kriterien für die Verkehrspflichtigkeit eines Arbeitnehmers	216
a) Die Unterscheidung zwischen bestehenden und neu geschaffenen Verkehrspflichten	216
b) Die »Mit-«übernahme bestehender Verkehrspflichten	220
aa) Vertrauensbeziehung als Grundlage der Übernahme von Verkehrspflichten	220
bb) Interessenabwägung als Argument für eine Mitübernahme der Verkehrspflicht durch den Arbeitnehmer	223
cc) Konstruktion der Vertrauensbeziehung	224
dd) Mögliche Einwände gegen eine »Vertretung im Vertrauen« ..	227

(1) Herkunft der Figur der »Vertretung im Vertrauen«	227
(2) Vermengung von Vertrauensbeziehung und Sonderverbindung bei <i>M.Junker</i>	227
(3) Einwände von <i>Ballerstedt</i> gegen eine Heranziehung der Stellvertreterregeln	228
(4) Stellungnahme	229
ee) Tragfähigkeit der Vertrauensbeziehung für eine Mitübernahme von Verkehrspflichten durch den Arbeitnehmer	231
ff) Absolute Begrenzungen der Arbeitnehmersverantwortung; Auseinandersetzung mit dem Kriterium der Selbständigkeit im Unternehmen	232
(1) Allgemeines	232
(2) Beschränkungen aufgrund von Qualifikation und übertragenem Aufgabenbereich	233
gg) Anwendung der Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich	235
hh) Abgrenzung der Verkehrspflichtigkeit des Arbeitnehmers zum Unternehmerrisiko des Arbeitgebers; Fragen der Beweislast	238
ii) Sonderstellung der Produzentenhaftung	239
c) Keine sonstigen Fallgruppen von Verkehrspflichten	240
aa) Keine Garantenstellung aufgrund des Berufs	240
bb) Zur Ansicht von <i>Canaris</i>	245
cc) Zur Ansicht von <i>Kleindiek</i>	248
V. Zusammenfassung der Ergebnisse für den Bereich der Verkehrspflichten	249

2. Kapitel

Die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH

Einleitung	254
A. <i>Die Innenhaftung des Geschäftsführers einer GmbH</i>	257
I. Person und Stellung des GmbH-Geschäftsführers	257
1. Notwendigkeit der Bestellung eines Geschäftsführers	257
2. Anstellung und Bestellung des Geschäftsführers	261
a) Einordnung des Anstellungsverhältnisses	261
b) Geschäftsführerbestellung	263
II. Innenhaftung nach der Regelung des § 43 GmbHG	264

1. Vorliegen einer Pflichtverletzung i.S. § 43 Abs. 2 GmbHG	265
a) Pflichtenquellen	265
aa) Die Kompetenzen/Pflichten der Geschäftsführer nach dispositivem Recht	265
bb) Die gesetzlichen Mindestkompetenzen/-pflichten eines Geschäftsführers	268
cc) Ungeschriebene Pflichten des Geschäftsführers, Weisungen und Kollisionsprobleme	272
dd) Unzulässige Weisungen der Gesellschafter außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zur Kapitalerhaltung, insbesondere das Problem materieller Unterkapitalisierung der Gesellschaft	277
(1) Problemstellung und Lösungsansätze	277
(2) Normzwecklehren und Durchgriffshaftung	281
(3) Organhaftungstheorie	282
(4) Teilnahmehaftung	284
(5) Stellungnahme	285
(6) Auswirkungen auf die Haftung des Geschäftsführers	295
b) Geschäftsverteilung und Delegation	298
aa) Grundsätze der Zuweisung und Delegation	298
bb) Grenzen der Zuweisung und Delegation	301
cc) Schriftform	303
dd) Einstandspflicht des Geschäftsführers nach §§ 278 oder 831 Abs. 1 BGB	304
c) Pflichten des Geschäftsführers bei unternehmerischer Betätigung .	305
2. Vorliegen einer Pflichtverletzung i.S. § 43 Abs. 3 GmbHG	309
a) Minderung und Gefährdung des zur Deckung des Stammkapitals notwendigen Vermögens, §§ 30 Abs. 1, 43a S. 1 GmbHG	309
aa) Sachliche Reichweite des Verbots aus § 30 GmbHG	309
bb) Adressaten des Verbots aus § 30 GmbHG	311
cc) Gewährung von Krediten und Kreditsicherheiten an Gesellschafter, § 43a GmbHG analog	312
dd) Haftung des Geschäftsführers bei Verstößen gegen §§ 30, 43a GmbHG	322
b) Unzulässiger Erwerb eigener Anteile	324
3. Der Sorgfaltsmaßstab des § 43 Abs. 1 GmbHG	326
a) Der vom Gesetz vorgegebene Maßstab	326
aa) Unterschiede zum Maßstab des § 276 Abs. 1 S. 2 BGB	326
bb) Anwendungsbereich des § 43 Abs. 1 GmbHG	327
b) Abbedingung des gesetzlichen Sorgfaltsmaßstabs	328
aa) Grundsätzliche Möglichkeit zur Abbedingung der gesetzlich geschuldeten Sorgfalt	328
bb) Grenzen der Abbedingung der gesetzlich geschuldeten Sorgfalt	330

c)	Anwendung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung	333
aa)	Abweichungen vom Sorgfaltsmaßstab des §43 Abs.1 GmbHG	334
(1)	Anforderungen an eine Absenkung des Sorgfaltsmaßstabs	334
(2)	Fehlen einer verminderten Vertrauenserwartung	334
(3)	Fehlende Wertungsparallele zu den §§670, 690, 708 BGB	336
(4)	Keine Haftungsbeschränkung aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen	337
(5)	Zwischenergebnis	338
(6)	Geltung eines verminderten Sorgfaltsmaßstabs bei nicht spezifischen Tätigkeiten	338
bb)	Berücksichtigung des Betriebsrisikos	340
(1)	Trennung zwischen Organisations- und Tätigkeitsrisiko ..	340
(2)	Beschreibung des Organisationsrisiko	342
(3)	Beschreibung des Tätigkeitsrisikos	345
(4)	Verschulden und Schadenseintritt	346
(5)	Zusammenfassung; Umfang der Haftungsentlastung	347
cc)	Schadensvorsorgepflicht/Haftung der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer aus c.i.c.	347
dd)	Anspruchskonkurrenz zwischen Bestellungsverhältnis und Anstellungsverhältnis; Besonderheiten bei Drittanstellung ...	350
4.	Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, Entlastung des Geschäftsführers und Generalbereinigung	354
a)	Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen	354
aa)	Problembeschreibung	354
bb)	Stellungnahme	356
b)	Entlastung des Geschäftsführers und Generalbereinigung	359
aa)	Entlastung des Geschäftsführers	359
bb)	Generalbereinigung	361
5.	Zum Problem des Schadens und der Beweislastverteilung	362
6.	Gesamtschuldnerische Haftung, Mitverschulden und Verjährung	365
a)	Gesamtschuldnerische Haftung	365
b)	Einwendung eines Mitverschuldens	366
aa)	Problembeschreibung	366
bb)	Stellungnahme	367
c)	Verjährung	368
III.	Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse zur Innenhaftung des Geschäftsführers	371
IV.	Die Innenhaftung des Geschäftsführers nach §64 Abs.2 GmbHG ..	373
1.	Die Insolvenzantragspflicht nach §64 Abs.1 GmbHG	374
a)	Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit	374

b) Der Begriff der Überschuldung	376
c) Die drohende Zahlungsunfähigkeit	378
d) Erkennbarkeit des Insolvenzgrundes; Dreiwochenfrist	379
aa) Allgemeines	379
bb) Feststellung der Zahlungsunfähigkeit	380
cc) Feststellung der Überschuldung	380
dd) Anforderungen an den Nachweis eines Insolvenzgrundes ...	382
ee) Ergebnis	384
2. Die Haftung des Geschäftsführers wegen der Verletzung der Insolvenzantragspflicht	385
a) Ansicht der h.M.	385
aa) Früher h.M.	385
bb) Heute h.M.	386
b) Ansicht von K.Schmidt – weitgehendes Festhalten an der alten Rechtsprechung	388
c) Ansicht von Altmeppen/Wilhelm – Weiterentwicklung der neuen Rechtsprechung	389
d) Stellungnahme	390
aa) Allgemeines	390
bb) Haftung gegenüber Altgläubigern	391
(1) Berechnung der fiktiven Quote	391
(2) Ausgleichspflicht der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft	393
(3) Befriedigung der Altgläubiger in Höhe der fiktiven Quote aus der Masse	394
cc) Haftung gegenüber Neugläubigern	394
(1) Der Begriff des Neugläubigers	394
(2) Keine Begrenzung der Neugläubigerforderung auf einen Quotenschaden	395
(3) Kritik an einer Begrenzung der Neugläubigerforderungen auf das negative Interesse	396
(4) Die Behandlung der sogenannten gesetzlichen Neugläubiger	398
dd) Umfassende Innenhaftung nach § 64 Abs.2 GmbHG	402
ee) Haftung der Gesellschafter	405
ff) Möglichkeit einer Haftungsbegrenzung	406
gg) Zusammenfassung	408
 B. Die Außenhaftung des Geschäftsführers	 410
I. Rechtsscheinhaftung	410
1. Verpflichtung der Gesellschaft	410
2. Verpflichtung des Geschäftsführers	411
3. Stellungnahme	412

II. Haftung aus c.i.c. (insbesondere wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht)	413
1. Einführung	413
2. Haftung des Geschäftsführers aus c.i.c. wegen wirtschaftlichen Eigeninteresses	415
a) Entwicklung in der Rechtsprechung	415
b) Meinungsstand in der Literatur	417
3. Haftung des Geschäftsführers aus c.i.c. wegen Inanspruchnahme besonderen Vertrauens	420
a) Entwicklung in der Rechtsprechung	420
b) Meinungsstand in der Literatur	421
4. Stellungnahme	422
a) Einwände gegen eine Haftung des Geschäftsführers wegen wirtschaftlichen Eigeninteresses	422
aa) Wirtschaftliches Eigeninteresse und § 13 Abs. 2 GmbHG	422
bb) Wirtschaftliches Eigeninteresse und Sicherheiten	423
cc) Wirtschaftliches Eigeninteresse und Gesetzessystematik	426
b) Einwände gegen eine Haftung des Geschäftsführers wegen Inanspruchnahme besonderen Vertrauens	427
III. Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB für eigenhändige Delikte	428
IV. Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung von Verkehrspflichten	428
1. Einführung und Überblick über den Meinungsstand	429
2. Zur Zurechnung von Organhandeln an die juristische Person	432
a) Das Problem der Zurechnung	432
b) § 31 BGB und die Problematik bei § 831 BGB	433
c) Vertretungstheorie versus Organtheorie	435
d) Stellungnahme	438
3. Die persönliche Verantwortung der Organperson für die Verletzung von Verkehrspflichten	441
a) Notwendigkeit der Unterscheidung von Innen- und Außenpflichten	441
b) Versuche der Eingrenzung einer Verkehrspflichtigkeit des Geschäftsführers	443
c) Eigener Lösungsansatz	446
aa) Unterscheidung zwischen originären und übernommenen Verkehrspflichten	446
bb) Möglichkeit der Übernahme von Verkehrspflichten durch den Geschäftsführer	448
cc) Begrenzung der Haftungsverantwortlichkeit bei einer Übernahme von Verkehrspflichten durch den Geschäftsführer	449

(1) Erfordernis der tatsächlichen Übernahme der Verkehrspflicht	449
(2) Beschränkung der Haftungsverantwortlichkeit des Geschäftsführers auf Organisationspflichten	451
(3) Einzelheiten für eine Abgrenzung von Organisations- und Tätigkeitsrisiken zur Bestimmung der Haftungsverantwortlichkeit des Geschäftsführers bei einer Übernahme von Verkehrspflichten	452
dd) Zur Problematik der Beweislastumkehr	456
(1) Beweislastumkehr im Bereich der Kausalität	457
(2) Beweislastumkehr im Bereich der Haftung für fehlerhafte Produkte	458
V. Haftung aus § 831 Abs.2 BGB	459
1. Überblick	459
2. Vertragliche Vereinbarung und Interessenbewertung	461
VI. Haftung aus § 823 Abs.2 BGB i.V. mit einem Schutzgesetz	464
1. Begriff des Schutzgesetzes	464
2. Schutzgesetze im GmbHG	465
a) §§ 35a Abs.1 S.1, 40 Abs.2 a.F., 41, 68 Abs.2 GmbHG	465
b) §§ 30 Abs.1, 43, 64 Abs.1 GmbHG	468
3. § 266a StGB als Schutzgesetz	470
a) Überblick über die Regelung des § 266a StGB	470
b) Zahlung von Arbeitsentgelt keine Voraussetzung der Strafbarkeit ..	472
c) Voraussetzungen eines Verstoßes gegen § 266a StGB	475
aa) Zahlungsfähigkeit	475
bb) Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit	477
d) Tilgung bei Teilzahlungen	480
e) § 266a Abs.1 StGB als Schutzgesetz	481
aa) Untersuchung unter dem Blickwinkel des Schutzgesetzbegriffs	481
bb) Untersuchung unter dem Blickwinkel der Schutzbedürftigkeit	482
cc) Untersuchung unter dem Blickwinkel des § 14 Abs.1 StGB ..	483
4. § 130 OWiG als sonstiges Schutzgesetz außerhalb von GmbHG und StGB	484
a) Rechtsprechung zur Schutzgesetzeigenschaft des § 130 OWiG ...	484
b) Stellungnahmen in der Literatur	485
c) Aufsichtspflicht und Vortat	487
d) Eigene Stellungnahme	488
VII. Haftung aus § 826 BGB	491
1. Überblick	491
2. Fälle der unmittelbaren Schädigung von Gesellschaftsgläubigern	492

3. Fälle der mittelbaren Schädigung von Gesellschaftsgläubigern	492
VIII. Zusammenfassung der Ergebnisse zur Außenhaftung des Geschäftsführers sowie seiner haftungsrechtlichen Verantwortung für die Verletzung der Insolvenzantragspflicht	494

3. Kapitel

Die Haftung der leitenden Angestellten

A. <i>Die Stellung des leitenden Angestellten in arbeitsrechtlicher Hinsicht</i>	500
I. Der Begriff des leitenden Angestellten	500
II. Die Stellung der leitenden Angestellten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern	502
1. Der leitende Angestellte als Arbeitnehmer	502
2. Der leitende Angestellte als Arbeitgeber/Unternehmer	504
3. Schlußfolgerung	506
B. <i>Die rechtliche Eingliederung des leitenden Angestellten in das Unternehmen</i>	507
I. Die Stellung des Prokuristen	507
1. Allgemeines	507
2. Gesamtvertretung und Gesamtprokura	508
3. Kriterien für die Einordnung eines Prokuristen als leitenden Angestellten i.S. § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BetrVG 1972	509
II. Die Regelungen der §§ 30, 31 BGB	510
1. Überblick über die Rechtsentwicklung	510
a) Der horizontale Anwendungsbereich des § 31 BGB	510
b) Der vertikale Anwendungsbereich des § 31 BGB	511
c) Der sachliche Anwendungsbereich des § 31 BGB	511
2. Problemstellung	512
3. Stellungnahme	513
a) Sinn und Zweck des § 31 BGB	513
b) Zum horizontalen Anwendungsbereich des § 31 BGB	514
c) Zum vertikalen Anwendungsbereich des § 31 BGB	515
d) Zu den Anforderungen an einen Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB	517
III. Die Regelung des § 3 HPfIG	518

IV. Leitende Angestellte als besonders Beauftragte in Bereichen des Arbeits- und Umweltschutzes	519
1. Der Personenkreis und die Einteilung der besonders Beauftragten ...	519
a) Besonders Beauftragte im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes	519
aa) Verpflichtung zum Aufbau einer geeigneten Organisationsstruktur im Bereich des Arbeitsschutzes	519
bb) Bestellung von Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten	520
b) Besonders Beauftragte im Bereich des Umweltschutzes	522
aa) Allgemeines	522
bb) Bestellung der Immissionsschutz-, Störfall-, Abfall- und Gewässerschutzbeauftragten	523
2. Stellung der besonders Beauftragten in der Unternehmenshierarchie ..	524
a) Stellung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ..	524
b) Stellung der Sicherheitsbeauftragten	526
c) Stellung der Umweltschutzbeauftragten	527
3. Haftung der besonders Beauftragten	527
a) Haftung der besonders Beauftragten i.S. des ArbSchG	527
b) Haftung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ..	529
c) Haftung der Sicherheitsbeauftragten	532
d) Haftung der Beauftragten für den Umweltschutz	532
aa) Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten	532
bb) Haftung wegen Schutzgesetzverletzung	533
C. <i>Die Innenhaftung des leitenden Angestellten</i>	534
I. Einführung	534
II. Haftungsrechtliche Behandlung der leitenden Angestellten in Abhängigkeit von der ausgeübten Tätigkeit	535
1. Leitende Angestellte in Stabsfunktionen	535
a) Pflicht der leitenden Angestellten in Stabsfunktionen zur fachkompetenten Beratung	535
b) Haftungsrechtliche Behandlung leitender Angestellter in Stabsfunktionen; Haftung für spezifische Fachleistungen	536
2. Leitende Angestellte in Linienfunktionen	537
a) Pflichten des leitenden Angestellten in Linienfunktionen, insbesondere seine organisatorische und unternehmerische Betätigung	537
b) Haftungsrechtliche Behandlung der leitenden Angestellten in Linienfunktionen	538
3. Haftung des leitenden Angestellten bei nicht spezifischer Arbeitsleistung	542

4. Stellungnahme zur Haftung leitender Angestellter	543
a) Konkretisierung der Pflichten des leitenden Angestellten	543
aa) Abgrenzung zur faktischen Geschäftsführung	543
(1) Allgemeines	543
(2) Kriterien für eine faktische Geschäftsführung durch einen leitenden Angestellten	543
(3) Handlungspflichten des faktischen Geschäftsführers	545
bb) Handlungspflichten, -verbote sowie Kontrollpflichten gegenüber anderen Gesellschaftsorganen	546
(1) Zur Problematik von Handlungsverboten und Kontrollpflichten	546
(2) Abhängigkeit der Pflichten des leitenden Angestellten von der Ausgestaltung des Innenverhältnisses gegenüber den Gesellschaftsorganen	549
b) Anwendbarkeit der Regeln über den innerbetrieblichen Schadensausgleich	552
aa) Verminderter Sorgfaltsmaßstab	552
(1) Verminderte Vertrauenserwartung	552
(2) Wertungsparallele zu den §§ 670, 690, 708 BGB	554
(3) Verfassungsrechtliche Erwägungen	556
bb) Berücksichtigung des Betriebsrisikos	557
(1) Abgrenzung des vom Arbeitgeber zu tragenden Tätigkeitsrisikos	557
(2) Differenzierte Betrachtung bei der Verteilung des Organisationsrisikos	557
cc) Schadensvorsorgepflicht	559
dd) Abdingbarkeit der Grundsätze über die Arbeitnehmerhaftung für leitende Angestellte	560
III. Besonderheiten bei der Mankohaftung	562
1. Einführung	562
2. Haftung ohne Mankoabrede	562
a) Allgemeines	562
b) Erhöhte Mankohaftung bei selbständigen Arbeitnehmern	563
aa) Ansicht der Rechtsprechung	563
bb) Ansicht der Literatur	565
cc) Stellungnahme	565
(1) Auswirkung einer modifizierten Verteilung der Beweislast	565
(2) Ablehnung einer modifizierten Verteilung der Beweislast	567
(3) Zwingende Geltung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung	569

3. Haftung bei Mankoabrede	569
a) Meinungsstand	569
b) Stellungnahme	570
<i>D. Die Außenhaftung des leitenden Angestellten</i>	<i>573</i>
I. Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen	573
1. Überblick über den Meinungsstand	573
2. Stellungnahme	573
II. Haftung aus c.i.c.	574
III. Deliktische Außenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB	576
1. Allgemeines	576
2. Unterscheidung zwischen der Verantwortlichkeit für selbstgeschaffene Gefahrenquellen und für mitübernommene Verkehrspflichten	576
3. Beschränkungen der Verantwortlichkeit für die Beachtung mitübernommener Verkehrspflichten	577
IV. Haftung aus § 831 Abs. 2 BGB	579
1. Einführung	579
2. Möglicher Einfluß des § 831 Abs. 2 BGB auf die haftungsrechtliche Situation des Geschäftsherrn	579
3. Einfluß des § 831 Abs. 2 BGB auf die Risikoverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	581
4. Ausnahmen bei unternehmerisch tätigen leitenden Angestellten	582
a) Besonderheiten bei Chefarzten	582
b) Besonderheiten bei sonstigen Aufsichtspersonen	583
V. Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit einem Schutzgesetz und § 826 BGB	585
VI. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur Haftung leitender Angestellter	585
<i>Ergebnisse</i>	<i>590</i>
I. Arbeitnehmerhaftung	590
II. Geschäftsführerhaftung	598
III. Haftung leitender Angestellter	604
Literaturverzeichnis	609
Sachregister	639

Einleitung

Vergleicht man die Haftung von Arbeitnehmern und GmbH-Geschäftsführern, stößt man sofort auf erhebliche Gegensätze. Diese betreffen sowohl das Innenverhältnis gegenüber dem Geschäftsherrn als auch das Außenverhältnis gegenüber Dritten.

Die Arbeitnehmerhaftung hat sich, was das Innenverhältnis zum Arbeitgeber anbelangt, durch die Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich erheblich von den allgemeinen Regeln des BGB entfernt und ist zu einer reinen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers immer im Blick habenden Billigkeitshaftung mutiert. Im Außenverhältnis gegenüber einem geschädigten Dritten kann sich der Arbeitnehmer zwar bislang auf keine Beschränkung der Haftung berufen. Ihm ist es aber möglich, von seinem Arbeitgeber im Wege eines an die Grundsätze über die Arbeitnehmerhaftung angelehnten Freistellungsanspruchs Befreiung von der Schuld gegenüber dem Dritten zu verlangen. Der Arbeitnehmer haftet demnach für mit leichtester Fahrlässigkeit begangene Pflichtverletzungen gar nicht und für auf mittlerer Fahrlässigkeit beruhende Pflichtverletzungen nur anteilig. Allein Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in der Regel voll zu vertreten.

Ganz anders verhält es sich dagegen bei der Haftung geschäftsführender Organe. Dort ist von einer Haftungsbegrenzung keine Rede. Die Haftung wurde sogar noch verschärft, als man den Pflichtenkreis der Geschäftsführer auch auf die Überwachung anderer erstreckte. So haftet der Geschäftsführer im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft nach § 43 Abs. 2 GmbHG für schädigende Handlungen anderer Geschäftsführer, sollte er diese nicht ausreichend überwacht haben. Ähnliches gilt nach, wenn auch heftig umstrittener herrschender Meinung¹ für die deliktische Haftung gegenüber Dritten. Den Geschäftsführer, der seine Pflichten arbeitsteilig mit ihm untergeordneten Mitarbeitern bzw. anderen Geschäftsführern erfüllt, trifft demnach eine »allgemeine betriebliche Organisationspflicht«, die er schuldhaft verletzt, sollten aufgrund seiner fehlerhaften Organisation und Kontrolle in seinem Aufgabenbereich deliktische Handlungen seiner Mitarbeiter oder anderer Geschäftsführer ermöglicht werden, selbst wenn er von diesen Handlungen im Einzelfall keine Kenntnis hat.

¹ BGH v. 5. 12. 1989 (Baustoff-Entscheidung), Z 109, 297 (302ff.); OLG Köln v. 26. 6. 1992, NJW-RR 1993, 865 (866); kritisch u.a. Dreher, ZGR 1992, 33; Lutter/Hommelhoff, GmbHG (2000), § 43 Rdnr. 43ff.

Die vorliegende Arbeit will diesen unterschiedlichen Entwicklungen im Bereich der weisungsgebundenen Tätigkeiten nachgehen. Es sollen allgemeine Grundsätze aufgezeigt werden, die die privilegierte Haftung des Arbeitnehmers ebenso erklären wie die zum Teil gegenüber den Regeln des BGB strengere Haftung der Geschäftsführer. Gedacht ist dabei nicht nur an eine Erklärung des status quo. Ziel ist es auch, erstmals eine grundlegende Untersuchung der zwischen der Organ- und der Arbeitnehmerhaftung angesiedelten und bislang in Rechtsprechung und Literatur nur sehr stiefmütterlich behandelten Haftung der leitenden Angestellten vorzulegen. Leitende Angestellte sind zwar formal Arbeitnehmer, nehmen aber im Betrieb und Unternehmen überwiegend Arbeitgeberaufgaben wahr. Sie sind aufgrund ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung weniger schutzwürdig und schutzbedürftig als einfache Arbeitnehmer. Es ist deshalb zu untersuchen, ob und inwieweit die leitenden Angestellten hinsichtlich ihrer Haftung den Arbeitnehmern einerseits und den geschäftsführenden Organen andererseits gleichgestellt werden können.

Als Ausgangspunkte für eine Untersuchung bieten sich die Begründungen für die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung sowie die Ausweitung der Haftung der Geschäftsführer an. Für diese beiden Bereiche sollen die Grundstrukturen vertieft und zu einem einheitlichen Konzept verschweißt werden. Erst dann können die gefundenen Grundstrukturen in einer Art Synthese für die Haftung leitender Angestellter zusammengeführt werden. Die Schwerpunkte liegen dabei zum einen bei Fragen der Zurechnung im Bereich der Innenhaftung und zum anderen in den Problemen der Begründung und Übertragung von Verkehrspflichten im Rahmen der Außenhaftung.

1. Kapitel

Die Haftung des Arbeitnehmers
gegenüber dem Arbeitgeber
und gegenüber Dritten

A. Die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung aus Sicht der herrschenden Meinung

I. Begriff und Herleitung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung/ des innerbetrieblichen Schadensausgleichs

Die durch die Rechtsprechung des BAG geprägten Regeln über den innerbetrieblichen Schadensausgleich dienen dazu, die Haftungsrisiken der Arbeitnehmer zu verringern. Nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Rechts müßte der Arbeitnehmer für sämtliche auch nur leicht fahrlässig von ihm verursachte Schäden aus positiver Forderungsverletzung bzw. aus Delikt, §§ 823ff., 276, 249ff. BGB, uneingeschränkt einstehen¹. Damit könnte bereits eine geringfügige Unachtsamkeit des Arbeitnehmers Schäden verursachen, die seine wirtschaftliche Existenz gefährden. Dieses Risiko nimmt mit zunehmender Komplexität und Technisierung der Arbeitsumwelt noch zu. Zwar werden die Arbeitsabläufe einerseits immer sicherer, andererseits steigt aber die Anzahl und der Wert der im Umlauf befindlichen Sachen und Produktionsmittel stetig, so daß schon ein Schadensfall nicht selten die Einkünfte eines ganzen Arbeitslebens in Anspruch nehmen würde.

Ausgehend von diesen Erwägungen wurden schrittweise die Grundsätze über die Arbeitnehmerhaftung entwickelt.

Zunächst² schränkte das BAG³ die Arbeitnehmerhaftung für solche Arbeiten ein, bei denen auch dem umsichtigen Arbeitnehmer im Laufe seines Arbeitslebens irgendwann ein Fehler passieren würde (sog. gefahrgeneigte Arbeit). Begründet wurde die Haftungsbegrenzung zunächst allein mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer (früher h.M.⁴). Zunehmend schob sich aber der Gedanke einer angemessenen Verteilung des Betriebsrisikos in den Vordergrund (heute h.M.⁵). D.h. der Arbeitgeber muß sich das von ihm zu tragende

¹ H.M. vgl. nur MüArbR/*Blomeyer* (1992), § 57 Rdnr. 2–11; dort auch zu den abweichenden dogmatischen Zuordnungen.

² Eine ausführlichere Darstellung der Geschichte der Arbeitnehmerhaftung findet sich bei *Otto/Schwarze*, Die Haftung des Arbeitnehmers (1998), Rdnr. 12–24.

³ Ständige Rechtsprechung seit BAG GS v. 25. 9. 1957, AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO.

⁴ Vgl. BAG v. 19. 3. 1959, v. 9. 8. 1966, v. 5. 3. 1968 und v. 10. 6. 1969, AP Nr. 8, 39, 40, 47 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; *BGH* v. 1. 2. 1963, v. 7. 10. 1969 und v. 11. 11. 1969 aber auch noch v. 19. 9. 1989, AP Nr. 28, 51, 52 und 99 (II 2 a cc der Gründe) zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers. Aus der Literatur: *Achterberg*, AcP 164 (1964), 14 (32f.); *Hueck/Nipperdey*, ArbR I (1965), S. 233; *Nikisch*, ArbR I (1961), S. 304.

⁵ Erstmals wurde der Begriff des Betriebsrisikos in BAG v. 26. 11. 1969 und v. 27. 2. 1970, AP

Betriebsrisiko als Verursachungsbeitrag über § 254 BGB analog⁶ zurechnen lassen. Veränderungen gab es auch beim Merkmal der Gefahrgeneigtheit. Dieses wurde von der Rechtsprechung⁷ schon sehr bald allein anhand der konkreten Gefährdungslage bestimmt, so daß auch grundsätzlich nicht gefahrgeneigte Arbeiten in den Bereich der beschränkten Arbeitnehmerhaftung fallen konnten. Die Folge war, daß Gefahrgeneigtheit und Verschulden nicht mehr auseinandergehalten wurden.

Es war deshalb vorprogrammiert, daß der Große Senat des BAG⁸ unter Zustimmung der dies schon lange fordernden Literatur⁹ das Merkmal der Gefahrgeneigtheit nicht mehr als tatbestandliche Voraussetzung aufrecht erhielt. Bedeutung soll diesem Merkmal nur noch bei der Abwägung analog § 254 BGB zwischen dem Verschulden des Arbeitnehmers auf der einen und dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers auf der anderen Seite zukommen. In sachlicher Hinsicht erstreckt sich die Haftungsprivilegierung nach nun ganz h.M. auf alle Tätigkeiten, die dem Arbeitnehmer »für den Betrieb übertragen worden sind oder die er im Interesse des Betriebs ausführt, die im nahen Zusammenhang mit dem Betrieb und seinem betrieblichen Wirkungskreis stehen und in diesem Zusammenhang betrieblich veranlaßt sind«¹⁰ bzw. nach einer kürzeren Fassung auf »alle betrieblich veranlaßten Tätigkeiten, die dem Arbeitnehmer vertraglich übertragen wurden oder die er im Inter-

Nr. 50, 54 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers verwendet. Zitiert wird aber zumeist BAG v. 28. 4. 1970, AP Nr. 55 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers (vgl. II 1 der Gründe), wo sich erstmals eine nähere Erläuterung für diese Änderung in der Argumentation findet; vgl. insbesondere BAG v. 23. 3. 1983, AP Nr. 82 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers (II 3 b der Gründe), weiter BAG v. 24. 11. 1987, AP Nr. 93 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers (B III 4 der Gründe); BGH v. 21. 2. 1993, AP Nr. 104 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers (II 2 a aa der Gründe). Aus der Literatur: *Annuß*, Die Haftung des Arbeitnehmers (1998), S. 113–117; *Brox/Rüthers*, ArbR (1999), Rdnr. 100; *Däubler*, NJW 1986, 867 (869f.); *Dütz*, ArbR (1999), Rdnr. 198; *Gamillscheg/Hanau*, Die Haftung des Arbeitnehmers (1974), S. 46ff.; *Löwisch*, ArbR (1996), Rdnr. 1186ff.; *MüKo/Müller-Glöge*, BGB (1997), § 611 Rdnr. 464; *Peifer*, ZfA 27 (1996), 69 (71ff.); *Schaub*, ArbR (2000), § 52 VI 1 c, d, Rdnr. 48f.; kritisch: *Blomeyer*, JuS 1993, 903 (905); *ders.* in *MüArbR* (1992), § 57 Rdnr. 30f.; *Brox/Walker*, DB 1985, 1469 (1470ff.); *Dütz*, NJW 1986, 1779 (1783f.); *Heinze*, NZA 1986, 545 (550ff.); *v. Hoyningen-Huene*, BB 1989, 1889 (1892f.); *Lieb*, ArbR (1997), Rdnr. 214; *Staudinger/Richardi*, BGB (1999), § 611 Rdnr. 510ff.; differenzierend *Otto/Schwarze*, Die Haftung des Arbeitnehmers (1998), Rdnr. 26–40.

⁶ Ständige Rechtsprechung BAG v. 3. 11. 1970, AP Nr. 61 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; vgl. auch *Medicus*, Anm. zu BAG v. 7. 7. 1970, AP Nr. 59 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers. Siehe zur Literatur weiter die Angaben auf S. 4 Fn. 5.

⁷ BAG v. 3. 3. 1960, v. 18. 12. 1962, v. 13. 3. 1968, v. 24. 7. 1969, v. 3. 2. 1970, v. 11. 9. 1975 und v. 11. 11. 1976, AP Nr. 22, 26, 42, 47, 53, 78 und 80 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers.

⁸ BAG GS v. 12. 6. 1992 und v. 27. 9. 1994, AP Nr. 101, 103 zu § 611 BGB Arbeitnehmerhaftung (B III 4 c und C IV 1 der Gründe).

⁹ *Dütz*, ArbR (1999), Rdnr. 200; *Mayer-Maly*, Festschrift Hilger/Stumpf (1983), S. 467ff.; *MüArbR/Blomeyer* (1992), § 57 Rdnr. 34f.; *Richardi*, NZA 1994, 241 (243); *Schaub*, ArbR (2000), § 52 VI 1 c, d und 2, Rdnr. 48ff.

¹⁰ Definition nach BAG GS v. 12. 6. 1992, AP Nr. 101 zu § 611 BGB Arbeitnehmerhaftung (III 5 der Gründe) mit Verweis auf BAG v. 9. 8. 1966, v. 2. 3. 1971 und v. 14. 3. 1974, AP Nr. 1, 6, 8 zu § 637 RVO. Im einzelnen *Otto/Schwarze*, Die Haftung des Arbeitnehmers (1998), Rdnr. 135ff. Zur zustimmenden Lit. vgl. die Nachweise auf S. 5 Fn. 9.

esse des Arbeitgebers für den Betrieb ausführt«¹¹. Die Reichweite der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung entspricht damit dem Begriff der »betrieblichen Tätigkeiten« im Sinne § 637 Abs. 1 RVO bzw. § 105 Abs. 1 S. 1 SGB-VII¹². Dabei sind freilich aufgrund der Weite des nur schwer faßbaren Begriffs Abweichungen zwischen den Gerichten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit nicht völlig ausgeschlossen.

II. Die Haftungsverteilung nach den Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich

Nach den Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich verringern sich Ersatzansprüche des Arbeitgebers wegen erlittener Sach- und Vermögensschäden gegen den Arbeitnehmer entsprechend dem festgestellten Verschuldensgrad oder sie entfallen aufgrund der geringen Schuld des Arbeitnehmers komplett.

1. Haftungsquote

a) Bei leichtester Fahrlässigkeit, d.h. wenn der Arbeitnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nur in geringem Maße verletzt hat, erfolgt eine völlige Haftungsfreistellung des Arbeitnehmers. Das Betriebsrisiko des Arbeitgebers überwiegt dann dermaßen, daß er nach einer Abwägung im Rahmen des § 254 BGB (analog) den Schaden alleine zu tragen hat. Bei mittlerer oder einfacher Fahrlässigkeit ergibt eine Abwägung im Rahmen des § 254 BGB (analog) unter normalen Umständen eine Schadensaufteilung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber. Erst bei grober Fahrlässigkeit, wenn der Arbeitnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, er also dasjenige mißachtet, was in der gegebenen Situation jedem einleuchtet¹³ und ihm zudem ein sub-

¹¹ Definition nach *BAG* GS v. 27. 9. 1994, AP Nr. 103 zu § 611 BGB Arbeitnehmerhaftung (C IV 2 der Gründe).

¹² Schon der *BGH* wies in seiner Entscheidung v. 24. 10. 1967, LM Nr. 1a zu § 637 RVO = NJW 1968, 250 darauf hin, daß sich der Gesetzgeber mit dem Begriff der »betrieblichen Tätigkeit« in § 637 RVO an die damalige Rechtsprechung zur gefahrgeneigten Arbeit anlehnen wollte. Dort war neben der Gefahrgeneigtheit der Tätigkeit nämlich auch Voraussetzung für eine Haftungsprivilegierung, daß die Tätigkeit des Arbeitnehmers in den Rahmen seines betrieblich zugewiesenen Aufgabenbereichs fiel. Da die Frage der Haftung des Arbeitnehmers in der Praxis dann aber meist nur vom Merkmal der »Gefahrgeneigtheit« abhing, ist der Begriff der »betrieblichen Tätigkeiten« im Sozialversicherungsrecht heute wesentlich stärker durch die Rechtsprechung entwickelt als im Arbeitsrecht. Vgl. zum Sozialrecht *BAG* v. 9. 8. 1966, AP Nr. 1 zu § 637 RVO = NJW 1967, 220; *BGH* v. 19. 12. 1967, v. 22. 10. 1968 und v. 2. 3. 1971, AP Nr. 2, 4, 6 zu § 637 RVO; *Kasseler Kommentar/Ricke* (1996), § 105 SGB-VII Rdnr. 6. Der GS des *BAG* v. 12. 6. 1992, AP Nr. 101 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers hat in Punkt III 5 zur Erläuterung des Begriffs der betrieblichen Tätigkeit im Sinne der Arbeitnehmerhaftung auf diese Rechtsprechung verwiesen.

¹³ Zur Definition der groben Fahrlässigkeit *BAG* v. 24. 1. 1974, AP Nr. 74 zu § 611 BGB Haf-

jektiver Schuldvorwurf gemacht werden kann, hat der Arbeitnehmer den Schaden grundsätzlich alleine zu tragen¹⁴. Gleiches gilt erst recht bei vorsätzlichem Handeln.

b) Diese klare Haftungsdreiteilung wurde im Laufe der Zeit nicht unerheblich modifiziert.

aa) Seit der Entscheidung des BAG¹⁵ vom 12.10.1989 ist eine für den Arbeitnehmer weitergehende Haftungserleichterung bei einfacher und sogar grober Fahrlässigkeit möglich, wenn im Rahmen der Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere aufgrund des hohen entstandenen Schadens, eine weitergehende Schadensteilung, d.h. eine stärkere Verlagerung des Schadens auf den Arbeitgeber, notwendig erscheint. Das BAG¹⁶ hat es hierbei zunächst abgelehnt, dies zu einer summenmäßigen Haftungsbegrenzung auszubauen. Der zuständige 8. Senat verweist aber neuerdings darauf, daß in der Reformdiskussion zur Begrenzung der Arbeitnehmerhaftung eine Höchstgrenze von drei Bruttomonatseinkommen vorgeschlagen wird¹⁷.

bb) Eine erhebliche Modifikation der Haftungsdreiteilung kann sich aus einer BAG-Entscheidung¹⁸ vom 17.9.1998 ergeben. Das Berufungsgericht hatte in diesem Fall festgestellt, daß der Arbeitnehmer seine Pflichten allenfalls mit leichtester Fahrlässigkeit verletzt hatte. Ohne diese rechtliche Schlußfolgerung anzuzweifeln, nutzte das BAG die Gelegenheit, um grundsätzliche Ausführungen zur Feststellung des Verschuldensgrades zu machen. Dort heißt es unter II 2 a) der Gründe:

»Damit ein Arbeitnehmer aus positiver Vertragsverletzung haftet, muß aufgrund einer Pflichtverletzung des Arbeitnehmers ein Schaden des Arbeitgebers eingetreten sein und der Arbeitnehmer in einem Umfang schuldhaft gehandelt haben, der ganz oder teilweise seine Haftung begründet. Dabei ergibt sich die Pflichtverletzung bereits daraus, daß durch das Verhalten des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber ein Schaden entstanden ist. Der Arbeitnehmer hat nämlich die Pflicht, den Arbeitgeber weder am Eigentum noch am Vermögen zu schädigen. Der Grad des Verschuldens bestimmt sich dann bezogen auf die Verletzung dieser Pflicht. Das heißt, bei der Feststellung des Grades der Fahrlässigkeit ist zu prüfen, in welchem Umfang der Arbeitnehmer *bezogen auf den Schadenserfolg*¹⁹ schuldhaft, also vorsätz-

tung des Arbeitnehmers (I 3 der Gründe m.w.N.); v. 1.2.1988, AP Nr. 2 zu § 840 BGB (B I 1 b der Gründe); v. 12.11.1996, AP Nr. 117 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers (I 1 der Gründe). BGH v. 11.5.1953, Z 10, 14 (16); v. 5.12.1983, Z 89, 153 (161); v. 8.7.1992, Z 119, 147 (149).

¹⁴ Zur grundsätzlichen Haftungsdreiteilung BAG v. 24.11.1987 und BGH v. 11.3.1996, AP Nr. 93 und 109 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; zwischenzeitlich a. A. (Haftung des Arbeitnehmers erst ab grober Fahrlässigkeit) BAG v. 23.3.1983 und v. 21.10.1983, AP Nr. 82 und 84 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers.

¹⁵ BAG v. 12.10.1989, AP Nr. 97 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers (II 2 der Gründe); bestätigt u.a. durch BAG v. 25.9.1997 und v. 12.11.1998, AP Nr. 111, 117 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers (I 4 und II 3 der Gründe).

¹⁶ BAG v. 12.10.1989, AP Nr. 97 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers (II 2 e der Gründe a.E.).

¹⁷ BAG v. 12.11.1998, AP Nr. 117 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers (III 3 b der Gründe).

¹⁸ BAG v. 17.9.1998, AP Nr. 2 zu § 611 BGB Mankohaftung (II 2 a der Gründe).

¹⁹ Hervorhebung durch den Verfasser.

lich oder fahrlässig gehandelt hat. Kann der Arbeitnehmer *bei angemessener Anspannung seiner Kräfte und Fähigkeiten den Schaden nicht vermeiden*²⁰, hat er seine vertraglichen Pflichten erfüllt und eine objektive Pflichtverletzung scheidet aus.«

Die letzten zwei Sätze dieses Absatzes lassen aufhorchen. In Einklang mit der bisher ganz h.M.²¹ befindet sich das Gericht nur insoweit, als es zunächst annimmt, daß sich der Grad des Verschuldens in bezug auf die Verletzung der dem Arbeitnehmer obliegenden Pflicht ergibt. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des allgemeinen Zivilrechts mußte sich demnach das Verschulden nur auf die Pflicht- oder den Eintritt der Rechtsgutsverletzung beziehen. Nicht aber war der Grad des Verschuldens in bezug auf den eingetretenen Schaden zu bestimmen, führt dies doch in den meisten Fällen zu einer erheblichen Minderung der Haftung. Der Schädiger kann zwar meist leicht erkennen, welche Handlung pflichtgemäß ist, er kann aber deswegen nicht unbedingt abschätzen, ob und inwieweit Schäden drohen, wenn er sich nicht pflichtgemäß verhält. Eben diese Grenze wird durch die Ausführungen im Urteil verwischt, wenn es im nächsten Satz heißt, daß sich der Grad der Fahrlässigkeit danach bemißt, in welchem Umfang der Arbeitnehmer bezogen auf den Schadenserfolg schuldhaft gehandelt hat.

Neben dem Übergang von der objektiven Erkennbarkeit der Pflichtverletzung zur objektiven Erkennbarkeit des Schadenserfolgs findet sich im letzten Satz dieses Abschnitts darüber hinaus eine Modifikation bei der Frage der Vermeidbarkeit (des Schadens). Danach kommt es nicht darauf an, ob die Pflichtverletzung für einen durchschnittlichen mit einer solchen Aufgabe betrauten Arbeitnehmer vermeidbar war, sondern ob der Schaden von dem konkreten Arbeitnehmer bei angemessener Anspannung seiner Kräfte und Fähigkeiten hätte vermieden werden können. Auch dies ist eine Abweichung von der im Zivilrecht h.M.²², bestimmt diese doch den Fahrlässigkeitsmaßstab allein nach objektiven Kriterien und nicht nach den subjektiven Fähigkeiten des Schädigers. Etwas anderes galt bislang nur bei grober Fahrlässigkeit des Schädigers, da hier neben die objektive Pflichtverletzung auch die subjektive Vorwerfbarkeit des Handelns an den Schädiger hinzutreten mußte²³.

²⁰ Hervorhebung durch den Verfasser.

²¹ Deutlich *Medicus*, SchuldR AT (1998), Rdnr.316; MüKo/*Hanau*, BGB (1994), §276 Rdnr.75; Soergel/*Wolf*, BGB (1990), §276 Rdnr.18.

²² Ständige Rechtsprechung *RG* v. 15.23.1919, Z 95, 16 (17f.); v. 26.6.1936, Z 152, 129 (140); *BGH* v. 17.3.1981, Z 80, 186 (193); v. 29.1.1991, Z 113, 297 (303f.); *Brox*, SchuldR AT (1998), Rdnr.219; *Deutsch*, Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt (1995; insoweit Nachdruck von 1963), S.117ff.; *Fikentscher*, SchuldR (1997), Rdnr.508; Palandt/*Heinrichs*, BGB (2000), §276 Rdnr.15ff.; *Larenz*, SchuldR AT (1987), §20 III, S.285; *Larenz/Canaris*, SchuldR BT/2 (1994), §75 I 2 g, S.353f.; *Medicus*, SchuldR AT (1998), Rdnr.309; *Schlechtriem*, SchuldR AT (1997), Rdnr.259f.; a.A. (den Schädiger entlastet auch subjektive Unvermeidbarkeit) Soergel/*Wolf*, BGB (1990), §276 Rdnr.114.

²³ Vgl. insbesondere *BAG* v. 12.11.1998, AP Nr.117 zu §611 BGB Arbeitnehmerhaftung (I der Gründe).

Obwohl dieses Urteil zu einem Fall der Mankohaftung ergangen ist, scheint sich damit auch eine grundsätzliche Umorientierung bei der Beurteilung des Arbeitnehmerhandelns anzudeuten. Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß ein Arbeitnehmer, wenn ihm wie in den Fällen der Mankohaftung eine Aufgabe (Führen der Kasse, Beaufsichtigung eines Warenbestands etc.) ausdrücklich übertragen ist, weniger streng für die Verletzung dieser Pflicht haften soll als für die schuldhafte Verletzung seiner allgemeinen Nebenpflicht, dem Arbeitgeber auch sonst keinen Schaden zuzufügen. Eine Auseinandersetzung der Literatur²⁴ mit diesen Passagen des Urteils steht allerdings noch aus.

2. Beweislastverteilung, Vollstreckungsschutz

a) Nach ständiger Rechtsprechung des BAG²⁵ fand § 282 BGB zulasten des Arbeitnehmers keine Anwendung, wenn gegen ihn Ansprüche aus gefahrgeneigter Tätigkeit geltend gemacht wurden, da regelmäßig die Schadensursache nicht im schuldhaften Handeln des Arbeitnehmers, sondern in erster Linie in der Schadensneigung ihren Grund hatte²⁶. Zwischenzeitlich hat man § 282 BGB zulasten des Arbeitnehmers wenigstens für nicht gefahrgeneigte Tätigkeiten angewendet²⁷. Nach der bereits zitierten Entscheidung des BAG²⁸ vom 17. 9. 1998 soll § 282 BGB nun nicht mehr (auch nicht analog) gelten, da der Arbeitnehmer der Schadensursache generell nicht näher stehe als der Arbeitgeber. Die Einschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhe vielmehr auf der Überlegung, daß der Arbeitgeber wegen seiner Organisationsmöglichkeiten ein erhöhtes Risiko trage. Es sei aber im Wege einer abgestuften Darlegungs- und Beweislast zu prüfen, inwieweit der Arbeitgeber Tatsachen vortragen muß, die auf ein Verschulden des Arbeitnehmers hindeuten. Kann der Arbeitgeber also ein Verschulden des Arbeitnehmers nicht direkt darlegen und beweisen, hat er Indizien vorzutragen, die darauf hindeuten, daß die Ursache für das schädigende Ereignis zumindest überwiegend in der Sphäre des Arbeitnehmers gelegen habe. Bleiben insoweit Tatsachen streitig, gehe dies zulasten des Arbeitgebers als grundsätzlichem Träger des Haftungsrisikos²⁹.

Dem ist zuzustimmen, da Fehlleistungen des Arbeitnehmers nicht zwingend darauf hindeuten, daß auch die Ursachen für diesen Fehler allein in der Sphäre des Arbeitnehmers zu suchen sind. Oftmals hat die vom Arbeitgeber vorgegebene Arbeitsorganisation daran entscheidenden Anteil. Damit fehlt es, solange der Arbeit-

²⁴ Vgl. die Urteilsbesprechung von *Boemke/Müller*, SAE 2000, 6ff.; *Lansnicker/Schwirtzek*, BB 1999, 259ff.

²⁵ BAG v. 13. 3. 1968, AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers und BAG v. 30. 8. 1966, AP Nr. 5 zu § 282 BGB und *BGH* v. 13. 2. 1969, AP Nr. 6 zu § 282 BGB.

²⁶ Vgl. aber auch BAG v. 28. 7. 1972, AP Nr. 7 zu § 282 BGB.

²⁷ *Schaub*, ArbR (2000), § 52 V 5, Rdnr. 41.

²⁸ BAG v. 17. 9. 1998, AP Nr. 2 zu § 611 BGB Mankohaftung (II 2 c aa der Gründe); bestätigt durch BAG v. 2. 12. 1999, DB 2000, 1078 (II 1 der Gründe).

²⁹ Ebenso schon *Preis/Kellermann*, Anm. zu BAG v. 22. 5. 1997, SAE 1998, 131 (139f.).

geber keine gegenteiligen Tatsachen vortragen kann, an einer Rechtfertigung für eine Beweislastumkehr nach § 282 BGB (analog). Obwohl das BAG seine Ausführungen auf das Verschulden des Arbeitnehmers beschränkt, kann für die Frage des Vorliegens einer Pflichtverletzung nichts anderes gelten. Grundsätzlich ist das Vorliegen einer Pflichtverletzung des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber zu beweisen. Kann der Arbeitgeber aber Tatsachen darlegen und beweisen, die darauf hindeuten, daß die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers stammt, hat sich letzterer zu entlasten³⁰.

b) Im Bereich der Vollstreckung gegen den Arbeitnehmer gerichteter Schadensersatzansprüche sind die §§ 850ff. ZPO zu beachten, die dem Arbeitnehmer zumindest einen pfändungsfreien Betrag, abhängig vom Einkommen und den zu erfüllenden Unterhaltsansprüchen, belassen. Dies ist auch im Falle einer Aufrechnung des Arbeitgebers gegenüber dem Lohnanspruch des Arbeitnehmers zu beachten, §§ 394, 400 BGB, 850ff. ZPO. Lediglich bei vorsätzlicher Schädigung kann die Haftung des Arbeitnehmers wegen § 242 BGB auch darüber hinausgehen.

3. Haftung bei Eigenschäden des Arbeitnehmers

Entsprechend den Regeln über den innerbetrieblichen Schadensausgleich haftet der Arbeitgeber für Schäden, die dem Arbeitnehmer an seinen eigenen Sachen³¹ entstanden sind, weil er diese mit Billigung seines Arbeitgebers für die betriebliche Arbeit eingesetzt hat. Der Arbeitnehmer hat bei solchen Eigenschäden gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf teilweisen Aufwendungsersatz analog § 670 BGB³².

4. Haftung bei Schädigung Dritter

Wurde durch eine betriebliche Tätigkeit ein Dritter geschädigt, kann dies zur gesamtschuldnerischen Haftung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen, § 840 Abs. 1 BGB. Die Haftung des Arbeitnehmers gegenüber dem Dritten ergibt sich dabei aus §§ 823, 826 BGB und die des Arbeitgebers aus § 831 Abs. 1 BGB. Im Innenverhältnis zum Arbeitgeber wird der Arbeitnehmer entgegen der Wertung des § 840 Abs. 2 BGB nach den Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich mittels eines Freistellungsanspruchs gegen seinen Arbeitgeber entlastet. Ein solcher Anspruch soll sich aus §§ 670, 675 BGB analog³³ oder aus dem Arbeitsver-

³⁰ Vgl. Palandt/Heinrichs, BGB (2000), § 282 Rdnr. 13.

³¹ Dagegen haftet der Arbeitgeber nicht für Personenschäden des Arbeitnehmers, die der Arbeitnehmer sich selbst zugefügt hat, §§ 104ff. SGB-VII.

³² BAG v. 8. 5. 1980 und v. 14. 12. 1995, AP Nr. 6, 13 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers; Friege, NZA 1995, 403; Schaub, ArbR (2000), § 52 IX 2, Rdnr. 98f.

³³ Brox/Rüthers, ArbR (1999), Rdnr. 103.

Sachregister

- Abfallbeauftragte 522
- Abschlußfreiheit 337
- Abschlußzwang 107, 111, 113
- abstrakte Gefahr 215
- actio pro socio 354, 356ff., 361
- AGBG 108, 113, 117, 165
- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) 12f., 190f.
- Allgemeine Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (AGNB) 165f.
- Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp) 165f., 168
- Allgemeine Geschäftsbedingungen *Siehe* AGBG
- allgemeines Persönlichkeitsrecht 126
- Altgläubiger 385ff., 391, 394, 396, 408
- Anfechtungsklage 273f., 358, 361
- Anstellungsvertrag
 - Abschluß 261
 - Kündigung 264, 360
- Arbeitnehmerhaftung
 - Abdingbarkeit 149, 569
 - Außenhaftung 156
 - Betriebsrisiko 61
 - Fahrlässigkeit *Siehe* Sorgfalt, zumutbare
 - für Verletzung von Verkehrspflichten 196
 - Gewohnheitsrecht 131
 - Grundrechte 82
 - Grundsätze nach h.M. 4
 - Haftungshöchstgrenze 140
 - Innenhaftung 4
 - Rechtsfortbildung 17
 - Schadensvorsorge *Siehe* Schadensvorsorgepflicht des Arbeitgebers
 - Verschuldensbezug 80
- Arbeitnehmerüberlassung 172ff., 177f.
- arbeitsrechtlicher Fahrlässigkeitsbegriff 21
- Arbeitsschutz
 - betrieblicher 519
- Arbeitszeit 505, 525
- ArbSchG 519f., 527f.
- Arzt 577
- ASiG 520ff., 525f.
- Aufrechnung 10
- Aufsichtsrat 263, 270, 272, 328, 551
- Aufwendungersatz 10, 151
- Bauleiter 460, 579, 583f.
- Baustoff-Entscheidung 1, 247, 429, 441, 443, 445, 452, 456
- Bereichshaftung 245f.
- Bergführer 241
- berufliche Rechtspflichten 199
- Berufsfreiheit 97, 125f., 128f., 132, 143, 158
- Berufshaftung 216, 240
- Beschlußfeststellungsklage
 - positive 361
- Besitzgesellschaft 174
- betriebliche Tätigkeit 6, 131, 150
- Betriebsärzte 518, 520ff., 524ff., 529f.
- Betriebsaufspaltung 172f., 175ff.
- Betriebsleiter 201, 233, 501, 522, 579
- Betriebsmittelgeber 11, 46, 156, 162, 169ff., 173ff., 183ff.
- Betriebsmittelüberlassung 173, 188
- Betriebsrätegesetz 501
- Betriebsrisiko 5f., 30, 41f., 49, 52ff., 61, 63, 65ff., 77ff., 133, 135, 138f., 141, 147, 149f., 153f., 172, 175ff., 219, 235ff., 241, 244, 298, 333, 340, 342, 347, 454, 457, 537, 552, 557, 569, 579, 584
- Verkehrspflicht 219
- Betrug 470, 476, 478, 488
- Beweislast 9, 158, 185, 200, 202, 204, 233, 238, 317, 345, 362f., 383, 451, 457f., 509, 549, 563, 565ff., 570ff.
- Kausalität 457

- Beweislastumkehr 10, 198, 200, 202, 207, 239, 362, 434, 456ff., 489, 531, 564
 BImSchG 226, 522ff., 527, 532f.
 blindes Vertrauen 189
 bössliche Handlungsweise 322
 Buchführungspflicht 257, 383, 467f.
 Bürgschafts-Entscheidung 96, 101, 103, 117
 c.i.c.
 – Beeinflussung der Privatautonomie 113
 – Geschäftsführerhaftung 413
 – Haftung leitender Angestellter 574
 – Mitverantwortung der Gesellschaft aus c.i.c. 349
 Cash-Management 311
 casum sentit dominus 72, 206
 Chefarzt 460, 562, 579, 582
 cuius comodum eius periculum 343
 culpa levissima 23, 36

 D&O Versicherung 348f.
 Darlehen 312, 315, 318, 320
 – eigenkapitalersetzend 290, 310, 425, 542
 Darlehensversprechen 314
 Delegation 265, 298, 300ff., 327, 344, 347, 451f., 540
 – Überwachungspflicht 301
 diligentia quam in suis *Siehe* Sorgfalt, eigenübliche
 Direktionsrecht 231
 Doppelverpflichtungstheorie 514
 Drehpilz-Entscheidung 243
 Dreiwochenfrist *Siehe* Geschäftsführer: Insolvenzantragspflicht
 Drittschadensliquidation 167, 182, 227
 Drittvergleich 317ff.
 drohende Zahlungsunfähigkeit 374, 378
 Durchgriffshaftung 254, 278, 281, 415
 Duschstuhl-Entscheidung 199, 242

 Eigenschäden 10, 33
 Eigentum
 – Grundrecht auf 128
 Eigentumsvorbehalt 162, 188, 308, 429, 447, 452
 Einigungsvertrag 94

 Einrede der Arglist 296
 Entlastungsbeweis
 – dezentralisierter 517, 580
 ergänzende Vertragsauslegung 117, 168
 Ertragswertmethode 377
 Erwerb eigener Anteile 324

 Fachkräfte für Arbeitssicherheit 520ff., 524, 526ff.
 Fahrlässigkeit
 – grobe 1, 35, 68, 165, 294, 571, 584
 – leichte 30, 35, 454
 – leichteste 22, 35, 42, 139, 454, 570, 587f.
 – mittlere *Siehe* Fahrlässigkeit, leichte
 Fahrlässigkeitsmaßstab 8, 22, 24, 26, 28f., 38, 326
 faktischer Geschäftsführer *Siehe* Geschäftsführer, faktischer
 falsche Angaben 255
 Frachtführer 166f.
 Freistellungsanspruch 11, 18, 148, 158, 163f., 170, 192, 196, 201, 219, 353, 531
 Freizeichnung 11, 163f., 168, 177
 Fremdbesitzer 181f.
 fremdnützige Tätigkeit 62
 Fürsorgepflicht 4, 52, 57ff., 69, 124, 135, 138, 141ff., 152, 154, 169, 177f., 348, 534, 536, 559, 561f.
 – Abdingbarkeit 152

 Garantenstellung 199, 240f., 292, 430, 444, 489
 Gefahr
 – abstrakte 215, 518
 – konkrete 215
 Gefahrgeneigntheit 5f., 9, 15, 65, 334, 534, 537, 540
 Geldtransport 571
 Gemeinschaftsverhältnis
 – personenrechtliches 142
 Generalvollmacht 258, 501f., 542
 Gesamtsozialversicherungsbeitrag 399, 470, 476, 478, 480f., 483
 geschäftliche Unerfahrenheit 112
 Geschäftsführer
 – Amtsniederlegung 264, 301, 344, 360
 – Anstellung 261
 – Anwendung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung 333

- Arbeitnehmerstellung 261
- Bestellung 257, 261, 263
- Drittanstellung 350, 353
- Einstandspflicht für Verhalten nachgeordneter Mitarbeiter 304
- faktischer 254, 259, 287f., 544, 547
- Gesamtgeschäftsführung 265
- Gesamtvertretung 265
- Haftungsentlastung 342, 347
- Insolvenzantragspflicht 257, 287, 289, 293, 297, 307f., 373f., 378f., 381ff., 388f., 392f., 395f., 398, 400, 402ff., 413f., 419, 421ff., 469, 477, 493, 545f.
- Kompetenzen 268
- Konkurrenz von Bestellungen- und Anstellungsverhältnis 350
- Kontrolle und Überwachung 269
- öffentlich-rechtliche Pflichten 263
- Schadensvorsorgepflicht der Gesellschaft 347
- Sorgfaltsmaßstab 264, 272, 304, 326f., 332, 342f., 392ff., 404, 453, 477
- Titulargeschäftsführer 262
- Treuepflicht 292
- treuhänderische Verwaltung 327
- unternehmerische Betätigung 305
- vertragliche Haftungsbeschränkung 328
- Zahlung an Gesellschafter 264, 289, 293, 309ff., 313f., 316ff., 322, 542
- Geschäftsführerhaftung
 - Arglisteinrede 296, 366
 - Außenhaftung 410
 - Beweislastverteilung 362
 - c.i.c. 413
 - Durchsetzungsbeschluß 354f., 357ff.
 - Mitverschulden 366
 - Entlastung des Geschäftsführers 258, 354, 359, 361, 384
 - für Verrichtungsgehilfen 459
 - gegenüber Gesellschaftern 255
 - Generalbereinigung 354, 359, 361
 - gesamtschuldnerische Haftung mit Gesellschafter 406
 - Innenhaftung 257
 - Insolvenzantragspflicht als Schutzgesetz 469
 - Mitverschulden 365
 - Mitverschulden, Einwand des 297
 - Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen 300, 401, 470ff., 475ff., 481
 - Rechtsscheinhaftung *Siehe* Rechtscheinhaftung
 - Schaden der Gesellschaft 362
 - Verjährung 368
 - Verletzung der Buchführungspflicht 465
 - Verletzung des § 130 OWiG 308, 484ff., 489f.
 - Verletzung von Publizitätsvorschriften 465
 - Verletzung von Schutzgesetzen 464
 - Verletzung von Verkehrspflichten 428
 - Vertreter ohne Vertretungsmacht 411
- Geschäftsverteilung *Siehe* Zuweisung
- Gesellschafterbeschuß 263, 266f., 271f., 299, 302, 306, 315, 323, 328, 330, 335, 352, 355, 361
- Anfechtbarkeit 273
- Nichtigkeit 274
- Gesellschafterhaftung
 - Insolvenzverschleppung 405
- Gesellschafterversammlung 254, 258, 263, 266ff., 273, 277f., 292, 295, 297, 300, 305ff., 315, 319, 328, 332, 343, 351, 354, 357f., 360f., 365ff., 406, 438, 466, 538f., 544, 547f., 550f., 555
- Weisungen 268
- Gewaltmonopol
 - staatliches 89
- Gewässerschutzbeauftragter 233, 522
- Gewinnausschüttung 311, 315
- GmbH
 - Liquidation 279, 283, 289, 294, 308, 378
 - Überschuldungsbilanz 289, 376f., 380ff.
- Grundrechte
 - Abwehrrechte 85
 - Ausstrahlung 93
 - Leistungs- und Teilhabefunktion 97
 - mittelbare Drittwirkung 84, 92
 - objektiv-rechtlicher Gehalt 89
 - Schutzgebotsfunktion 88
 - subjektiv-rechtlicher Gehalt 89
 - Teilhaberechte 98
- Grundrechtsposition
 - Gefährdung 90
- Grundrechtsverzicht 91, 111

- Haftung
 - von Kindern 160
- Haftungsbeschränkung
 - summenmäßige 68
- Haftungsbeschränkungen
 - gesetzliche 162
 - vertragliche 163
- Haftungsdreiteilung 7
- Haftungsfreizeichnung *Siehe* Freizeich-
nung
- Handelsregister
 - Anmeldung 257
- Handelsvertreter-Entscheidung 96f.,
102ff.
- HandwO 558
- HausTWG 117
- Hecksche Formel 120
- HIV-Virus 249
- Höchstgrenze
 - Arbeitnehmerhaftung 7
- Hochzeitsessen-Entscheidung 195, 198,
244
- HPfIG 518
- Hühnerpestfall 197

- Immissionsschutzbeauftragte 522
- Inanspruchnahme besonderen Vertrauens
414, 420ff., 427
- Informationspflicht 71, 451, 505
- Inhaltskontrolle
 - grundrechtliches Schutzgebot 95
- Inhaltskontrolle, vertragliche
 - Abschlußfreiheit 110, 122, 151
 - einseitige Vertragsgestaltung 115
 - Richtigkeitsgewähr 108ff., 113ff.
 - strukturelles Ungleichgewicht 107,
337
 - Verhandlungsungleichgewicht 337,
560
 - Vertragsparität 101, 108f., 114, 116,
118f., 127, 134, 561
- Insolvenzantragspflicht
 - Mitverschulden 407
- Insolvenzverschleppung 380ff., 385, 389ff.,
399, 401, 407, 417, 422, 468, 480, 482,
493, 546
- Instruktionspflicht 71

- Justitiar 333, 534, 536

- Kapitalerhaltungsvorschriften 254, 277f.,
284, 295, 311, 320f., 323, 364, 367f., 427,
465, 547
- Kaskoversicherung 13, 191, 349
- Kassierer 9, 539
- Kausalzusammenhang 200, 238, 457, 466,
467, 489
- Kernbereichslehre 352
- Konkurs des Arbeitgebers
 - Lohnforderungen 157
- Konzern
 - (qualifiziert) faktischer 254, 282, 427
 - GmbH-Konzern 280
- Kreditsicherheit 311ff., 320f.
- KrW-/AbfG 522ff., 527

- Laboratoriumsleiter 198
- Leasing 170, 188
- Lederspray- oder Erdal-Entscheidung 198,
458
- Lehre vom Erfolgsunrecht 211, 213
- Lehre vom Verhaltensunrecht 211, 213, 219
- leichteste Fahrlässigkeit 160
- leitender Angestellter
 - Arbeitgeberfunktionen 504
 - Arbeitnehmereigenschaft 502
 - Außenhaftung 573
 - Begriff 500
 - Betriebsrisiko 557
 - c.i.c. 574
 - Einbindung in die Unternehmensstruk-
tur 507
 - faktischer Geschäftsführer 543
 - Gesamtvertretung 508, 548
 - Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung
552
 - Haftung für Verrichtungsgehilfen 579
 - Haftungsvereinbarung 560
 - Handlungsverbote/Kontrollpflichten
546
 - Innenhaftung 534
 - Linienfunktion 504, 535, 538
 - Mankohaftung *Siehe* Mankohaftung
 - Pflichtenumfang 535, 538, 546
 - Prokurist 507
 - Schadensvorsorgepflicht des Arbeitge-
bers 559
 - Schutzgesetzverletzung 533
 - Stabsfunktion 504, 535f.

- Stellung 502
- unternehmerische Tätigkeit 582
- Verkehrspflichtverletzung 576
- Zurechnung seines Verhaltens nach § 31 BGB 510
- Lücke
 - Normlücke 19
 - Rechtslücke 20
 - Regelungslücke 19f.
- Management-Buy-Out 311
- Manager-Versicherung *Siehe* D&O Versicherung
- Mankoabrede 15, 131, 562f., 569ff.
- Mankogeld 16, 131, 570f.
- Mankohaftung 7, 9, 15f., 37, 131, 148, 151, 562f., 565f., 572
- Minderheitsgesellschafter 268, 353ff.
- Mißbrauch der Vertretungsmacht 265, 315f., 321f., 548, 551
- Mitbestimmung 504, 507
- Mitgliedschaftsrecht 256
- mittelbare Schädigung *Siehe* Verkehrspflichten
- mittelbarer Besitzer 179f., 182
- Nebentäter 218
- neminem laedere 100, 145, 206
- Neugläubiger 385f., 388f., 391, 393ff., 407f., 427, 468, 482
- Normzwecklehre 281, 285, 288, 292ff.
- Notgeschäftsführer 260
- objektive Erkennbarkeit 8
- Obliegenheit
 - zum Abschluß einer Versicherung 135, 190
- Organhaftungstheorie 279, 282f., 294
- Organhandeln
 - Zurechnung an juristische Person 432
- Organisationsmangel 73, 149, 343f., 453, 457, 463, 513
- betrieblicher 513, 517
- Organisationspflichten 221f., 342ff., 428, 430f., 451, 454, 463, 485, 490, 513, 578
- Organisationsrisiko 46, 70ff., 78, 80, 133, 340, 342, 346f., 451f., 463, 558
- privatautonome Verteilung 149
- Organtheorie 285, 293, 435f.
- pactum de non petendo 165
- personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis 142
- Personenschäden 10, 11, 529
- Pfändungsfreigrenzen 132
- positive Fortführungsprognose 376f., 383
- praktische Konkordanz 90, 129
- Privatautonomie
 - fehlende 111
 - gestörte 99, 111
 - grundrechtliche Gewährleistung 101
- Produktionsgesellschaft 173f., 176
- Produktionsmittel 4, 11, 127
- Produzentenhaftung 195, 197, 200ff., 215f., 227, 239, 244, 458, 576
- Prokura 501f., 507ff., 548, 551
- Prokurist 257, 507f., 541, 542, 544, 548, 551
- Prozeßpfleger 260
- Rechtsfortbildung 17ff., 42ff., 49ff., 60, 68, 82ff., 93f., 98f., 103, 122ff., 127, 133f., 147, 157f., 165, 182ff., 202f., 209f., 212, 215, 249, 278, 287, 289, 332, 372, 513, 592, 599
 - Betriebsrisiko 49
 - contra legem 44, 49, 209, 513
 - extra legem 18, 42, 49ff.
 - rechtsethisches Prinzip 51
- Rechtsfortbildung contra legem 19
- Rechtsscheinhaftung 281, 410f., 573
- Restschuldbefreiung 132, 159
- richterlicher Gestaltungsspielraum 92
- Richtervorlage 100, 103
- Risikoklasse 75ff.
- Rückfallkompetenz 258
- Rückgriffsanspruch 13, 248, 312
- Rücksichtnahmepflicht 142
- Schadenseintrittswahrscheinlichkeit 75
- Schadensfreiheitsrabatt 191
- Schadensminderungspflicht 135
- Schadensverhütung 71
- Schadensverursachung
 - statistische Verteilung 72
- Schadensvorsorge
 - Ausgestaltung einer Schadensvorsorgepflicht 147

- Fürsorgepflicht 141
- Pflicht zur 138
- Schadensvorsorgepflicht
 - Abdingbarkeit 152
- Schadensvorsorgepflicht des Arbeitgebers
 - 138, 141, 143, 146f., 152, 155, 178, 241, 334, 348f., 535, 559, 561, 571f., 578
- Schädigung
 - vorsätzlich sittenwidrige 296, 368, 491f.
- Schutzgebot
 - Inhaltskontrolle *Siehe* Inhaltskontrolle, vertragliche
- Schutzgesetz
 - Begriff 464
 - Verletzung 465, 533, 585
- Schutzpflicht
 - Gewährleistung der Privatautonomie 101, 104, 106, 116
- Schutzpflichten 47f., 56, 86, 88, 90, 92, 98, 101, 120, 122, 130, 145, 183, 188, 228, 230, 329, 389, 413, 421, 431, 530, 575
- Schwimmeister 241f., 245
- Schwimmlehrer 242f.
- Selbstkostenbeteiligung 140, 191
- SGB IV 399, 470, 472ff., 482
- SGB V 240, 471, 482
- SGB VII 23, 65, 471, 473, 521f., 527ff.
- SGB XI 471, 473, 482
- Sicherheitsbeauftragte 520ff., 526ff., 532
- Sonderverbindung 46f., 55f., 145, 151, 159, 183, 188, 227, 229ff., 237, 455
- Sorgfalt
 - eigenübliche 31, 33ff., 70, 72, 79, 81
 - erforderliche 6, 8, 21f., 24f., 28, 32f., 212, 214, 540
 - zumutbare 29, 35f., 40ff., 71, 79, 150, 237, 556
- Sozialstaatsprinzip 66, 83, 94ff., 117, 126
- Spannkupplungs-Entscheidung 197
- Spediteur 166f.
- Stammkapital
 - Aufbringung 254
 - Zahlungen aus 264, 286, 289, 309
- Störfallbeauftragte 522
- Straßenverkehr 27, 33f., 64, 163, 229
- Strohmann-Entscheidung 450
- Subunternehmer 12, 164, 168, 177
- Superrevisionsinstanz 98
- Tätigkeitsrisiko 40, 70, 72f., 75ff., 134, 150, 175, 340f., 344ff., 453, 463, 557, 562
 - privatautonome Verteilung 150
- Teilnahmehaftung 284f., 297, 405f., 430, 548
- Transportrechtsreformgesetz 162
- Trennungsprinzip 281
 - versicherungsrechtliches 138
- Treuepflichtverletzung 282, 286, 292
- Übermaßverbot 87, 91
- Übernahmehaftung 242, 245f., 249
- Überschuldung 289, 293, 310, 317, 374ff., 382, 393, 398, 403, 476, 493
 - Begriff 376
 - Feststellung 380
- Umweltschutzbeauftragte 523f., 527, 533
- Unfallversicherung 11, 44f., 65, 157, 529
- ungewöhnliche Maßnahme 266
- Ungleichgewichtslage 109ff., 121
- Unterbilanz 255, 290, 309, 313, 316f., 325
- Unterkapitalisierung
 - (qualifiziert) materielle 277, 280, 289, 296, 308, 357, 361
 - nominelle 280
- Untermaßverbot 120
- unternehmensbezogenes Geschäft 410
- Unternehmensleitungsrisiko 254, 296, 336f., 348, 453
- Unternehmenspolitik 259, 266f., 306, 504, 536, 545
- Unterschlagung 488, 562
- Untreue 277, 474, 478, 562
- unzulässige Rechtsausübung 191, 332, 371, 574
- VerbrKRg 177
- verfassungskonforme Auslegung 92, 99
- Verjährung 185, 322, 333, 350f., 365, 369f., 373, 601
 - Verkürzung der Verjährung 333
- Verkehrspflicht
 - Mitübernahme durch Arbeitnehmer 220
 - neu geschaffene oder originäre 217
 - originäre 216
 - übernommene 220
 - Vertrauen 220, 224
- Verkehrspflichten
 - Begriff 194

- Begründung von 214
- Beweislastumkehr 238
- Gefahrbeherrschung 214, 216, 232f., 246
- Gefahrerhöhung 214
- geschichtlicher Ursprung 203
- Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung 235
- Kausalität 209
- Kausalzusammenhang 238
- originäre 446
- Prüfungsort 209
- Unternehmerhaftung 216, 243, 248f., 445
- übernommene 448
- Verkehrssicherungspflichten 194, 196, 199, 205, 532 *Siehe* auch Verkehrspflichten
- Vermeidbarkeit 8, 24
- Verschulden
 - Schadenserfolg 7
- Versicherung 12ff., 40, 61, 66, 135ff., 140f., 154, 165f., 169, 176, 185, 190ff., 467, 543
- Vertrag
 - existentielles Angewiesensein 110
 - Funktionsstörung 109
 - Ordnungsfunktion 109
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten
 - Dritter 171f., 182ff., 189, 227f., 230f., 530
- Vertragsbruch
 - Beteiligung am 170
- Vertragsinhaltskontrolle *Siehe* Inhaltskontrolle, vertragliche
- Vertragsparität
 - fehlende oder gestörte 108, 118
 - gestörte 106
- Vertrauenserwartung
 - verminderte 26, 173, 334, 336
- Vertrauensgedanke 29, 54, 57, 189, 214f.
 - Haftungsbegrenzung 189
- Vertreter
 - verfassungsmäßig berufene 435, 440, 510, 512, 515f.
- Vertretung im Vertrauen 55, 184, 186, 225ff., 231, 245, 449f.
- Vertretungstheorie 435
- Voraussehbarkeit 24, 206, 208
- vorkonstitutionelles Recht 94
- Vorteil-Nachteil-Formel 514
- Wachmann-Entscheidung 197, 199f., 226, 234, 237, 241, 244
- Warenbestand 9
- Wertausfüllung *Siehe* Grundrechte, Ausstrahlung
- WHG 226, 233, 522ff., 527, 533
- Willensfreiheit
 - Beeinträchtigung 115
- wirtschaftliches Eigeninteresse 414f., 417ff., 422f., 425f.
- Wissenszurechnung 157
- Zahlungsunfähigkeit 169, 293, 312, 315f., 320, 374ff., 378ff., 383, 393, 395, 398, 401, 403, 476f., 479
 - Begriff 374
 - Feststellung 380
- Zuweisung 17, 174, 298, 301f., 306, 327, 343, 365
 - Schriftform 303
 - Überwachungspflicht 299

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Drexl, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenroder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.

- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materielle rechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendehorst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern vom Verlag Mohr Siebeck,
Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*